

Arbeitnehmeranspruch auf Teilzeitarbeit

Ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate bestanden hat und dessen Arbeitgeber mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftigt, kann verlangen, dass seine bisher vertraglich vereinbarte Arbeitszeit nach seinen Wünschen verringert wird. Er soll dabei die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit angeben. Der Arbeitnehmer muss die Verringerung seiner Arbeitszeit und den Umfang der Verringerung spätestens drei Monate vor deren Beginn, am besten schriftlich, geltend machen. Der Arbeitgeber hat der Verringerung und Verteilung zuzustimmen, soweit nachvollziehbare betriebliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Die einfache Behauptung „das ist zu teuer“ oder „das geht nicht“ ist hierfür nicht ausreichend.

Alexander Kessler
Fachanwalt für Arbeitsrecht